

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) bei Nutzgeflügel
- vorläufige Sperrzone -**

In einem Geflügelbestand im Bereich der Stadt Kleve (Kreis Kleve) besteht der Verdacht des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel. Aufgrund Artikel 9 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Einrichtung einer vorläufigen Sperrzone:

Um den betroffenen Bestand wird eine vorläufige Sperrzone mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt. Eine interaktive Karte der vorläufigen Sperrzone kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/B21326DB9090DDF976C61F7B220933E415CE18E065A3B2CD8CD91A8B0A6416EB>

II. Anordnung von Maßnahmen für Betriebe in der vorläufigen Sperrzone:

Hiermit ordne ich für Betriebe mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln in der vorläufigen Sperrzone folgendes an:

1. Geflügel oder gehaltene Vögel dürfen weder aus noch in den Betrieb verbracht werden.
2. Andere gehaltene Tiere als Geflügel oder gehaltene Vögel dürfen weder aus noch in den Betrieb verbracht werden.
3. Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe von Geflügel oder gehaltenen Vögeln oder von Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen, die mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln in Kontakt gekommen sind, dürfen aus dem Betrieb nicht verbracht werden.
4. Geflügel und gehaltene Vögel sind so zu halten/isolieren, dass diese keinen Kontakt zu wildlebenden Tieren, Tieren nicht gelisteter Arten und erforderlichenfalls zu Insekten und Nagetieren haben. (Stallpflicht)
5. Geflügel oder gehaltene Vögel dürfen ohne meine Genehmigung nicht getötet werden. Zur Genehmigung ist mir rechtzeitig ein formloser Antrag zuzuleiten.
6. Nicht wesentliche Verbringungen von Erzeugnissen, Materialien, Stoffen, Personen und Transportmitteln in die Betriebe sind untersagt.
7. Alle tierischen Nebenprodukte von toten Tieren, die in einem Betrieb, bei dem ein Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht, verwendet sind oder getötet wurden, sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu verarbeiten oder zu beseitigen.

Ausnahmen zu Nrn. 1 – 3 können bei mir beantragt werden.

III. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Sie gilt so lange, bis ich diese wieder aufhebe.

Begründung

Zu Nrn. I und II:

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, umgangssprachlich Geflügelpest) ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte und besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429 gehört die Hochpathogene Aviäre Influenza zu den gelisteten Seuchen. Gem. der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 ist die HPAI eine in die Kategorien A, D und E eingeordnete Seuche.

Gem. Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde bei Verdacht auf eine gelistete Seuche bei gehaltenen Tieren unverzüglich eine Untersuchung durch, um das Auftreten dieser gelisteten Seuche zu bestätigen oder auszuschließen.

Am 17.11.2024 durchgeführte Untersuchungen lassen einen Verdacht des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza befürchten.

Nach Artikel 9 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren in einem Betrieb eine vorläufige Sperrzone einrichten, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

- a) die Lage des Betriebs in einem Gebiet mit einer hohen Dichte gehaltener Tiere gelisteter Arten, bei denen ein Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht;
- b) Verbringungen von Tieren bzw. Bewegungen von Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, bei denen ein Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht, in Berührung gekommen sind;
- c) die Verzögerung bei der Bestätigung der Seuche der Kategorie A gemäß Artikel 11;
- d) unzureichende Informationen über die mögliche Herkunft und die Einschleppungswege der Seuche der Kategorie A, auf die Verdacht besteht; und
- e) das Seuchenprofil, insbesondere die Wege und die Geschwindigkeit der Übertragung der Seuche und das Anhalten der Seuche in der Tierpopulation.

Ausgehend vom Verdachtsbetrieb und unter Berücksichtigung der o. g. Vorgaben wurde die vorläufige Sperrzone eingerichtet

Daher sind die unter den Punkten 1 bis 7 aufgeführten Schutzmaßregelungen gemäß Artikel 9 i. V. m. Artikel 7 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuordnen und gelten für alle Betriebe in der vorläufigen Sperrzone.

Ein Betrieb ist gemäß Artikel 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Ausnahmen kann ich gem. Artikel 7 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 genehmigen.

Nach Artikel 9 Abs. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die vorläufige Sperrzone bis zu dem Zeitpunkt aufrechterhalten, an dem das Auftreten der Seuche der Kategorie A in dem Betrieb, bei dem der Verdacht bestand, ausgeschlossen wird oder an dem das Auftreten der genannten Seuche bestätigt und eine Sperrzone gemäß Artikel 21 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet wird.

Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft durch Handelsrestriktionen verursacht.

Der Schutz der weiteren Geflügelbestände vor der Einschleppung und Verschleppung der HPAI muss verstärkt werden, indem der Kontakt von wildlebenden zu gehaltenen Vögeln unterbunden wird.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Hochpathogenen Aviären Influenza und der hohen Dichte gehaltener Tiere (Geflügel) gelisteter Arten im Kreis Kleve liegen besondere Gründe der Tierseuchenbekämpfung vor.

Bei unklarer Seuchenlage, die derzeit herrscht, dient das Festlegen einer vorläufigen Sperrzone insbesondere auch der Gewinnung eines Überblickes über die Seuchensituation und dazu, dass der evtl. vorhandene Erreger in dieser Zeit nicht unerkannt weiterverschleppt wird.

Die Maßnahmen dienen der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche und der Entstehung größerer wirtschaftlicher Schäden.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer vorläufigen Sperrzone für das festgelegte Gebiet liegen somit vor.

Unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismaäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften habe ich die o. a. Anordnungen getroffen. Andere ggf. mildere Mittel, die ggf. vorhandene Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich, so dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Zu Nr. III:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Da die Maßnahme den Schutz sehr hoher Rechtsgüter bezweckt, müssen die Interessen einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in

40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in geltender Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung an. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**Verordnung (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**delegierte Verordnung (EU) 2020/687**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**Verordnung (EU) 2018/1882**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

47533 Kleve, 18.11.2024

Gerwers